



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Vereinfachung ist zu begrüßen.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Regelung neu auch E-Go-Carts zugelassen werden dürften, die bisher auf der öffentlichen Verkehrsfläche verboten sind. Solche Gefährte dürften neu auch auf Radwegen fahren. Gleichzeitig wird die Geschwindigkeit solcher Fahrzeuge neu auf 25 km/h beschränkt (bisher 45 km/h).

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Problematisch scheint uns die Erhöhung, wenn diese E-Bikes (mit bis zu 250 kg) auch von Kindern ab 12 Jahren gelenkt werden können.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Blick auf den Vollzug regen wir dazu an, die Zugehörigkeit von schnellen Cargobikes zur Kategorie schnelle Motorfahräder (bis 45 km/h und bis 200 kg) zu verdeutlichen. Diese geht aus der Übersicht auf S. 3 im Erläuternden Bericht nicht hervor.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachtransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahädern und schweren Motorfahädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Flexibilisierung ist im Grundsatz zwar zu begrüßen. Die gewählte Lösung ist allerdings im Vollzug mit Problemen und hohem Aufwand verbunden. Bei Leicht-Motorfahädern ohne Fahrzeugausweis ist kein Eintrag über die Anzahl zulässiger Sitzplätze möglich.

Während sich die Anzahl mitgeführter Personen einfach feststellen lässt, kann das Gesamtgewicht nur mittels Wägung kontrolliert werden. Für den polizeilichen Vollzug ist daher eine Kontrollmöglichkeit über die Anzahl Sitzplätze zu bevorzugen.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der tiefen Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge erachten wir die Anforderungen der erwähnten Norm grundsätzlich als ausreichend.
Der Verweis auf Verordnungsstufe auf eine - kostenpflichtige - private VSS-Norm erscheint uns allerdings aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch. Die Anforderungen an die Bremsen sollten in der VTS festgehalten werden.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus Sicht der Stadt Zürich ist die Benutzungspflicht für Radwege für alle Velofahrenden aufzuheben (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 1429/2023 vom 17. Mai 2023, Zuschrift an den Vorsteher des UVEK).

Aufgrund der engen Platzverhältnisse befindet sich die Veloinfrastruktur zum Teil auf gemeinsamen Flächen mit dem Fussverkehr. Schnellere Fahrerinnen und Fahrer von Velos und von den Fahrrädern gleichgestellten Fortbewegungsmitteln dürfen eine parallel verlaufende Strasse somit nicht benutzen – auch wenn sie damit Konflikte und Gefahren auf den gemeinsamen, begrenzten Flächen mit dem Fussverkehr vermeiden könnten. Eine Aufhebung der Benutzungspflicht wäre geeignet, diese Problematik zu entschärfen. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats, die Geltung der Benutzungspflicht für einzelne «Velo-Arten» aufzuheben, hätte eine generelle Aufhebung den Vorteil, dass keine neuen Differenzierungen zwischen schnellen (gegenüber langsamen) und schweren E-Bikes (gegenüber normalen Cargovelos) geschaffen werden. Diese Abgrenzungen dürften von den Verkehrsteilnehmenden kaum verstanden werden und den Vollzug unnötig verkomplizieren.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit dieser Regelung wird ermöglicht, dass auf Leicht-Motorfahrrädern neu mit zwei und mehr Personen gefahren werden kann. Fahrzeuge wie beispielsweise Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb im «Harley Style» sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit einer Verkehrszulassung und einer Typengenehmigung unterstellt werden. Bei einem Gesamtgewicht von 250kg wäre es ansonsten theoretisch möglich, dass bis zu vier Personen auf dem Fahrzeug sitzen.

vgl. auch Frage 10.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Flexibilisierung ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings ist auf die Schwierigkeiten im Vollzug bei der Kontrolle über die Nutzlast zu verweisen (Frage 10).

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfäll-

ligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Alters zum Führen von langsamen E-Bikes auf 12 Jahre ist abzulehnen. Die Verkehrssinnbildung und die Risikowahrnehmung für das Lenken derartig potenter Fahrräder ist in diesem Alter noch nicht genügend ausgeprägt. Dadurch erhöht sich die Unfallgefahr. Der parlamentarische Vorstoss wurde speziell mit Blick auf die Nutzung entsprechender Fahrzeuge im Bergtourismus ausgerichtet. Das städtische Verkehrsgeschehen stellt erhöhte Anforderungen.

Zudem erschliesst sich uns nicht, wie die Aufsicht über ein Fahrverhalten von einem anderen Fahrzeug aus ausgeübt werden kann, ohne dass eine Möglichkeit besteht, bei Gefahr direkt einzugreifen zu können.

Weiter bleibt unklar, ob mit der vorgeschlagenen Lösung eine erwachsene Person mehrere Kinder beaufsichtigen dürfte.

Problematisch erscheint auch, dass die Vorlage zugleich eine Erhöhung des Gesamtgewichts für Leicht-Motorfahrräder von 200kg auf 250 kg vorsieht (Frage 3).

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Herabsetzung des Mindestalters auf 12 Jahre wird abgelehnt (Frage 24).

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ob eine Person gehbehindert ist lässt sich in einer Verkehrskontrolle nicht überprüfen. Für den Vollzug sollte eine Berechtigung im Fahrzeugausweis eingetragen werden oder es müsste ein ärztliches Zeugnis (vgl. Art. 20a Abs. 5 VRV) mitgeführt werden. Aus Sicht der Verkehrssicherheit sollten alle Nutzer*innen entsprechender Fahrzeuge die Ausweiskategorie M erwerben.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Verkehrsexpert*innen und der Vertrautheit mit den hiesigen Verkehrssystemen sollte der Besitz eines schweizerischen Führerausweises weiterhin Grundvoraussetzung sein. Falls mit dieser vorgeschlagenen Regelung dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden soll, könnte die Frist von drei Jahren gekürzt oder unter Umständen ganz aufgehoben werden

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach

Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fahrzeugkategorien müssen mit den Signalen und Symbolen korrespondieren. Mit dem Vorschlag des Bundesrats entstehen neue Lücken und Unklarheiten.

Die heutige Regelung, wonach das Befahren Flächen mit einem «Verbot für Motorfahräder» für schnelle E-Bikes nur mit ausgeschaltetem Motor erlaubt sein soll, ist unbestrittenermassen praxisfremd und nicht kontrollierbar. Die neu vorgeschlagene Beschränkung der Gültigkeit des Signals auf einspurige Benzin-betriebene Mofas bedeutet indessen eine generelle Aufhebung für schnelle E-Bikes sowie schnelle und schwere Cargo-Bikes («Motorfahräder»).

Diese Lösung würde in der Praxis die Möglichkeiten für die Signalisationsbehörden einschränken, beispielsweise auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen Konflikte zu vermeiden. Konkret fehlt eine Signalisation, die es ermöglicht, schnelle E-Bikes(45 km/h) von Radwegen und Fuss-/Radwegen auszuschliessen. Dies im Unterschied zur im Bericht des Bundesrats Verkehrsflächen für den Langsamverkehr vom 10. Dezember 2021 in Aussicht gestellte Zusatztafel «Ausgenommen E-Bike».

Konsequenterweise müssten die neuen Fahrzeugkategorien auch in das Signalisationsrecht einfliessen und dort einheitlich und klar mit Signalen und Piktogrammen abgebildet werden. Die Vorlage ist unter diesem Gesichtspunkt zu überarbeiten. So könnte auch ein Piktogramm für schnelle E-Bikes und schnelle sowie schwere Cargo-Bikes in Erwägung gezogen werden. Verkehrsflächen sollen klar, einzelfallgerecht und verkehrssicher signalisiert werden können.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18)

gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Zweiteilung des Parkregimes. Während auf Parkfeldern mit Parkscheibe mehrspurige Motorfahräder nicht gestattet sind, wäre das auf den übrigen Parkfeldern, auch auf solchen für Motorwagen (wenn diese Fahrzeuge von der Grösse her auf das entsprechende Parkfeld passen) zulässig. Es ist fraglich, ob diese umständliche Regelung von den Verkehrsteilnehmenden verstanden würde.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 32.

Vielmehr sollte die heute Regelung vereinfacht werden, indem das Symbol «Fahrrad» auf allen Signalen und Zusatztafeln dieselbe Bedeutung haben und alle Fahrräder und alle Motorfahräder ohne Kontrollschilder umfassen sollte.

Nach den heutigen Bestimmungen wird das Symbol «Fahrrad» nicht einheitlich verwendet. Beispielsweise werden die schnellen Motorfahräder von einem Verbotsschild miterfasst, nicht hingegen von einer Zusatztafel. Die neue Regelung behebt diesen Missstand nicht.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Siehe Ausführungen zu Fragen 32 und 34.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Hinweis: Ziffer 339 Anh. 2 OBV kann ersatzlos gestrichen werden. Durch die Ziffern 605 und 611 ist das Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche bereits abgedeckt.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Insgesamt bringt die Vorlage nur teilweise eine Vereinfachung. Der Vollzug durch die Zulassungs- und Polizeibehörden wird weiterhin mit erheblichen und zum Teil neuen Problemen behaftet sein.

Zur Kategorisierung:

Eine Vereinfachung der Kategorisierung ist zweifellos zu begrüssen. Mit Blick auf die allgemeine Verständlichkeit ist eine Umbenennung der Kategorie der "Leicht-Motorfahräder" in "langsame Motorfahräder" in Betracht zu ziehen. Dies würde es auch Laien besser ermöglichen, diese Fahrzeuge von der Kategorie der "schnellen Motorfahräder" zu unterscheiden. Sodann sollte die neue Kategorisierung der Motorfahräder in den verschiedenen Verordnungen wie VTS, SSV, VRV konsequent angepasst werden und einheitlich sein. Die Vorlage ist unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.

Zur Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahräder:

Es wird sehr bedauert, dass die in der Vorkonsultation von Expert*innen vorgeschlagene Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb (E-Trottinette und E-Roller) nicht in den Vernehmlassungsvorschlag aufgenommen wurde. Im Rahmen von Verkehrskontrollen und Unfallaufnahmen fällt auf, dass viele dieser Fahrzeuge zu schnell unterwegs sind. Vielfach fehlen die Leistungsangaben oder sie sind verfälscht. Die Geschwindigkeitsdrosselungen dieser Fahrzeuge können mittels einer Tastenkombination am Lenker, einer Fernbedienung oder durch eine Steckverbindung ohne grossen Aufwand manipuliert bzw. deaktiviert werden. Zudem kann die Leistung der Fahrzeuge durch die Kontrollorgane nicht mit verhältnismässigem Aufwand gemessen bzw. ermittelt werden. Das führt dazu, dass zahlreiche solcher Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz auf unseren Strassen unterwegs sind, deren Leistung unbekannt ist und deren Geschwindigkeit ohne weiteres auf weit über 25 km/h erhöht werden kann. Diese Mängel werden bei anderen Motorfahrzeugen bereits im Typengenehmigungsverfahren überprüft. Daher erscheint es aus der Sicht des Vollzugs und Verkehrssicherheit dringend angezeigt, dass diese Leicht-Motorfahräder mit Eigenantrieb der Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht unterstellt werden.

Zur Anpassung des Verordnungstextes in Art. 18 VTS: «Motorfahräder»:

Die Formulierung «einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW» in lit. a sollte nach der Formulierung «elektrischen Antrieb [mit]» in Ziff. 2 zu stehen kommen.

Weitere Anpassungsanträge:

Führungslinie

Gemäss Art. 76 Abs. 2 SSV, darf eine Führungslinie (6.16) nur in weisser Farbe angebracht werden.

Antrag:

Führungslinien, welche sich ausschliesslich an die Führer von Fahrräder und Motorrädern richten, sollen gelb sein können.

Begründung:

Gemäss Art. 75 Abs. 6 SSV dürfen bereits nach heutigem Recht Halte- und Wartelinien gelb markiert sein, wenn Sie sich an Radfahrer richten. Die Führungslinie hat in der Praxis unter anderem auch eine Leit- und Orientierungsfunktion für den Radverkehr. Mit gelben Führungslinien, gelben Warte- und Haltelinien wäre eine Velo Markierungsinfrastruktur für den Radverkehr gut erkennbar, verständlich im einheitlich. In der Praxis werden heute schon in div. Kantonen und Städten gelbe Führungslinien appliziert.

Richtungspfeil und Ortsangaben

Die heutige Rechtslage erlaubt es nicht, Richtungspfeile und Ortsangaben für den Veloverkehr auf sog. «Velostrassen» vorzusehen. Art. 74a Abs. 7 Bst. g SSV erlaubt es zwar, das Fahrrad-Symbol ausserhalb von Radwegen und -streifen auf der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen anzubringen, sofern die Strasse Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist und ihr der Vortritt eingeräumt wurde. Dies gilt aber nur für das Fahrrad-Symbol, nicht aber für gelbe Pfeile und gelbe Ortsangaben. Weisse Richtungspfeile und Ortsangaben wären zwar möglich, richten sich aber an den gesamten Verkehr auf der Strasse.

Antrag:

In Art. 74 Abs. 4 SSV soll inskünftig eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, dass auch Richtungspfeile gelb sein können. Diese müssen sich aber in der Grösse von einem Bus-Richtungspfeil unterscheiden. Ein solcher Richtungspfeil soll in Verbindung mit Art. 74a lit. g auch ausserhalb von Radstreifen in Verbindung mit einem Piktogramm markiert werden dürfen. Art 72 Abs. 3 SSV soll inskünftig eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, dass Richtungsangaben oder Zielangaben in gelber Farbe markiert werden dürfen, welche sich ausschliesslich für die Ranfahrende richten. Auf Stufe Norm sollte dann festgelegt werden, dass nur ein Wort zulässig ist.

Begründung:

Durch markierte gelbe Richtungspfeile und Ortsangaben könnte die Wegweisung für Velofahrende erleichtert werden. Die Markierung am Boden wird besser wahrgenommen als eine Velowegweisung an einem Standrohr.

Kein Vortritt

Art. 75 Abs. 4 SSV bestimmt, dass die Wartelinie beim Signal «Kein Vortritt» (...) stets anzubringen ist. Im Abs. 6 wird präzisiert, dass Halte- oder Wartelinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), gelb sein können, wobei nichts zusätzliches zum Signal erwähnt ist.

Antrag:

In Art. 75 Abs. 6 SSV soll inskünftig darauf hingewiesen werden, dass auf die Signalisation verzichtet werden kann. Die Wartelinie darf jedoch angebracht werden, um die Vortrittsverhältnisse klar zu regeln.

Begründung:

Markierungen werden aufgrund des Blicks von Velofahrenden sehr gut wahrgenommen; Signalisationen hingegen weniger. Das Anbringen der Wartelinie allein ermöglicht eine klare Vortrittsregelung.

Nebeneinander Fahren

Art. 43 VRV regelt die Ausnahmefälle, in welchen das Nebeneinanderfahren von Fahrrädern und Motorfahrrädern gestattet ist, namentlich in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahrrädern, bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr, auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen oder in Begegnungszonen.

Antrag:

Die Liste der Ausnahmefällen im Art 43 VRV soll mit "bei einer Veloinfrastruktur mit ausreichender Breite" ergänzt werden.

Begründung:

Mit der intensiven Planung und Umsetzung von Fahrradstrassen werden breite Velostreifen und Velowege vermehrt vorgesehen. Wenn die Breite gross genug ist (z.B. 3 m), ist das sichere Nebeneinanderfahren möglich. Die gesetzliche Grundlage soll entsprechend angepasst werden.

Behinderung des Fahrradverkehrs auf Radstreifen

Das Befahren des Radstreifens, der nach Art. 1 Abs. 7 VRV grundsätzlich dem Fahrradverkehr vorbehalten ist, ist insbesondere bei stockendem Kolonnenverkehr zu beobachten, wenn Verkehrsteilnehmende unaufmerksam sind oder die Strasse verengt ist. Es führt nicht nur zu Behinderungen für den Veloverkehr, sondern auch dazu, dass Fahrradfahrer*innen verbotenerweise auf das Trottoir ausweichen.

Antrag: Für Verstösse gegen Art. 40 Abs. 3 VRV ist eine Ordnungsbussen-ziffer zu schaffen.

Begründung:

Eine Verzeigung von Motorfahrzeuglenkenden, die gegen Art. 40 Abs. 3 VRV verstossen und den Fahrradverkehr auf Radstreifen behindern, erscheint nicht angemessen, weshalb hier das Ordnungsbussenverfahren zur Verfügung stehen sollte. Ein entsprechender Vorschlag wurde am 7. Juli 2020 bereits durch die Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren mit Schreiben an die Vorsteherinnen des EJPD und des UVEK dargelegt.